

**Satzung der Landes-ASten-Konferenz Bremen
vom 25. Februar 2021**

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Landes-ASten-Konferenz (LAK) Bremen sind diejenigen Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Bremen nach § 1 Absatz 2 BremHG, welche ihren Beitritt durch Unterzeichnung dieser Satzung erklären.
- (2) Der Beitritt einer weiteren Studierendenschaft kann jederzeit mit Unterzeichnung der Satzung erfolgen. Ein Austritt oder Wiedereintritt bedarf eines förmlichen und protokollierten Beschlusses des betreffenden AStA.
- (3) Die Studierendenschaften werden in der LAK durch jeweils zwei stimmberechtigte Delegierte vertreten. Die stimmberechtigten Vertreter*innen werden durch Beschluss des AStA bestimmt. Wird ein*e stimmberechtigte*r Vertreter*in nicht benannt, ist der oder die AStA-Vorsitzende in der LAK stimmberechtigt.
- (4) Ein*e stimmberechtigte*r Vertreter*in in der LAK verliert das Amt durch:
 - a. Rücktritt
 - b. Exmatrikulation
 - c. Neukonstituierung des entsprechenden AStA der jeweiligen Hochschule
 - d. Abberufung durch das entsendende Organ der jeweiligen Hochschule
- (5) Die Aufgaben der LAK Bremen sind insbesondere:
 - a. Abstimmung der Mitglieder in Sachen, die die gemeinsamen Interessen mindestens zweier seiner Mitglieder betreffen,
 - b. Koordination der Vertretung der Mitglieder in Sitzungen und Ausschüssen landespolitischer Organe,
 - c. Koordination der Vertretung der Mitglieder in anderweitigen Sitzungen und Ausschüssen, die die gemeinsamen Interessen mindestens zweier seiner Mitglieder betreffen,
 - d. Koordination in Verhandlungen zum Semesterticket und Kultursemesterticket,
 - e. Koordination der Vertretung der Mitglieder in Verhandlungen zu anderen, mehrere Mitglieder der LAK betreffenden Angelegenheiten,
 - f. Koordination der Vertretung der Mitglieder in Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit, die mehrere Mitglieder der LAK betreffen.

§ 2 Präsidium

- (1) Die Mitglieder wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Vertreter*innen ein Präsidium, bestehend aus zwei Personen unterschiedlicher Hochschulen. Die Namen der Präsidiumsmitglieder werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus der LAK aus, endet die Amtszeit. Die Abwahl des Präsidiums ist bei gleichzeitiger Neuwahl mit einer 2/3-Mehrheit möglich.
- (3) Endet die Amtszeit des Präsidiums, ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung eine Neuwahl durchzuführen.
- (4) Das Präsidium nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a. Einberufung von Sitzungen nach Maßgabe von § 3,
 - b. Betreuung etwaiger Kontaktmöglichkeiten der LAK, insbesondere der zugehörigen E-Mailpostfächer,
 - c. sofern nicht gemäß § 5 Absatz 3 anderweitig bestimmt, die Aufgaben nach § 1 Absatz 7.

§ 3 Sitzungen und Protokolle

- (1) Die LAK Bremen soll mindestens 2-mal im Semester tagen. Die Sitzungen sind nach Maßgabe der Möglichkeiten für die Studierenden der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 BremHG öffentlich, sofern nicht Personalfragen oder vertrauliche Angelegenheiten Gegenstand der Sitzung sind oder dies mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- (2) Zu einer ordentlichen Sitzung sind die Mitglieder der LAK mindestens 14 Tage, zu einer außerordentlichen Sitzung 3 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn
 - a. dies 25% der Mitglieder der LAK verlangen,
 - b. eine Wahl erforderlich ist.
- (4) Über jede Sitzung der LAK ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Genehmigung durch die LAK den Studierendenschaften der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 BremHG gegenüber bekannt zu machen ist.
- (5) Das Protokoll muss mindestens die Dauer der Sitzung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Hauptanträge und der Beschlüsse zur Sache und die festgestellten Abstimmungsergebnisse enthalten. Jeder/jede anwesende Studierende einer Hochschule nach § 1 Absatz 2 BremHG, der oder die an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat, kann verlangen, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine persönliche Erklärung in der Niederschrift vermerkt wird.

- (6) Das vorläufige Protokoll jeder Sitzung wird den Vertreter*innen (§ 1 Absatz 4) spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt. Werden Änderungen in einem Protokoll gewünscht, so sind diese als Antrag bei dem Verfahren zur Genehmigung des Protokolls in die nächste Sitzung einzubringen.
- (7) Sitzungen der LAK können per Videokonferenz durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen und die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Öffentlichkeit (Absatz 1 Satz 2) wird in diesem Fall dadurch hergestellt, dass nach vorheriger allgemeiner Bekanntgabe die individuelle Zuschaltung zur beobachtenden Teilnahme ermöglicht wird.

§ 4 Beschlüsse, Abstimmungen und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die LAK ist beschlussfähig, wenn insgesamt mindestens zwei Drittel der Mitglieder in der Sitzung stimmberechtigt vertreten sind.
- (2) Soweit nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
- (3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich. Über Anträge auf geheime Abstimmung wird durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Sofern ein Mitglied einen Beschluss nicht unterstützt, kann dieses spätestens zur nächsten Sitzung eine förmliche Erklärung abgeben, die in das Protokoll aufgenommen werden muss. In diesem Fall ist die betreffende Studierendenschaft nicht an diesen Beschluss gebunden.
- (5) Die Beschlüsse der LAK dienen der gemeinsamen Positionierung und als gemeinsame Absichtserklärung der Mitglieder der LAK.

§ 5 Vertretung nach Außen

- (1) Die LAK Bremen kann keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben.
- (2) Die LAK Bremen vertritt sich in äußeren Angelegenheiten gemäß § 1 Absatz 7 selbst.
- (3) Die LAK Bremen kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 7 eine*n oder mehrere Sprecher*innen aus den Studierendenschaften der Mitgliedshochschulen bestimmen. Die LAK kann zu Ihrer Unterstützung Ausschüsse bilden, in denen Studierende der Mitgliedshochschulen mitwirken können.

§ 6 Finanzen

- (1) Die anfallenden Ausgaben werden in der Regel nach Größe der Studierendenschaften umgelegt. Näheres regelt die LAK durch Beschlussfassung.

§ 7 Inkrafttreten und Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung durch mindestens zwei Mitglieder gemäß § 1 Absatz 1 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Ein entsprechendes Verlangen ist allen stimmberechtigten Vertreter*innen mit mindestens 4 Wochen Vorlauf bekannt zu machen.

Bremen, 25.02.2020



Für den AStA der Universität Bremen

Mona Linge (Vorsitzende)



Für den AStA der Hochschule Bremen

Joana Hawner (Vorsitzende)



Für den AStA der Hochschule für Künste Bremen

Malwine Nicolaus (Vorsitzende)



Für den AStA der Hochschule Bremerhaven

Milo Barsch (Vorsitzender)